

2/SN-248/ME 1 von 2



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.005/20-I.3/1998

An das
Präsidium des
Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
Wien

RECHENSTAMPF

43 -GE/19- 08

Datum: 27. APR. 1998

28.4.98

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

D. Klausgraber

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Umstellung von Anleihen privater Emittenten auf Euro (Euro-Anleiheumstellungsgesetz)

Das Bundesministerium für Justiz übersendet mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1969 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den oben angeführten Gesetzesentwurf.

21. April 1998
Für den Bundesminister:

ZETTER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.005/20-I.3/1998

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Umstellung von Anleihen privater Emittenten auf Euro (Euro-Anleiheumstellungsgesetz)

zu GZ. 23.3500/22-V/14/98

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 24.3.1998 nimmt das Bundesministerium für Justiz zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 5:

Problematisch erscheint aus der Sicht der des Bundesministeriums für Justiz die Regelung des § 5, wonach der Emittent die Anleihebedingungen anlässlich der Umstellung dergestalt ändern darf, daß der Anspruch auf die Ausgabe von Urkunden, die auf Euro lauten, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Diese einseitige Vertragsänderung durch den Emittenten geht aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz über die aufgrund der Euroumstellung erforderlichen Maßnahmen hinaus.

Zu § 6:

Die in § 6 angeordnete Umrechnungsvorschrift, gegen die grundsätzlich kein Einwand besteht, weicht von der Umrechnungsanordnung des § 4 des Entwurfs eines